



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 15.03.2021 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-276/2021** **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

**Beschluss:**

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Ermittlung der Kreisumlagehebesätze für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 16.12.2020 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

(siehe gesonderte Bekanntmachung!)

**Beschluss Nr. BV-265/2021** **Folgeantrag Breitbandausbau Elbe-Elster**  
**Richtlinie: Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Folgeantragstellung des Landkreises Elbe-Elster in der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, um die restlichen „weißen Flecken“ im Landkreis Elbe-Elster an das geförderte Breitbandnetz anzuschließen.

**Beschluss Nr. BV-287/2021** **Vorzeitige Mittelfreigabe für den DigitalPakt**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt von den im Haushalt 2021 eingestellten Mitteln in Höhe von 1.431.300 € aus der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 - 2024 vom 31. Juli 2019“ insgesamt 460.000 € (450.000 € im Ergebnishaushalt und 10.000 € im Finanzhaushalt) vor dem Vorliegen der Zuwendungsbescheide freizugeben, um die notwendigen Vergaben und erforderlichen Aufträge auslösen zu können.

**Beschluss Nr. BV-272/2021** **Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt  
§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende sollen ab Beginn des Schuljahres 2022/23 wie folgt geändert werden:

**§ 3 Abs. 1:**

„(1) Die gemäß § 2 dieser Satzung antragberechtigten Schüler und Auszubildenden haben Anspruch auf Beförderung bzw. Er-

stattung, wenn der einfache Schulweg bei Schülern der Primarstufe innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 1,00 km; der Sekundarstufe I mindestens 2,00 km; der Sekundarstufe II und bei Auszubildenden mindestens 3,00 km beträgt.“

**§ 3 Abs. 3:**

„(3) Als zumutbare Entfernung zwischen der Wohnung des antragberechtigten Schülers/Auszubildenden und der nächstreicheren benutzbaren Haltestelle der öffentlichen Linien wird eine Entfernung von

- 1,0 km bei Schülern der Primarstufe,
- 2,0 km bei Schülern der Sekundarstufe I,
- 3,0 km bei Schülern der Sekundarstufe II festgelegt.“

**§ 7 Abs. 1:**

„(1) Schüler der Sekundarstufen I und II sowie Auszubildende mit eigenem Einkommen (BAföG/ Ausbildungsvergütung/ BAB/ Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis) über 200,00 €, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern, werden an den Beförderungskosten wie folgt beteiligt:

- a) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 200,01 € bis 300,00 € mit 40 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 25,00 €;
- b) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 300,01 bis 400,00 € mit 50 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 35,00 €;
- c) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 400,01 € bis 500,00 € mit 60 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 45,00 €;
- d) bei Schülern der Sek. I und II sowie Auszubildende mit einem Einkommen über 500,00 € entfällt der Zuschuss des Landkreises. Als maßgebliches Einkommen des Schülers/ Auszubildenden wird das Bruttoeinkommen herangezogen.“

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport rechtzeitig einen entsprechenden Entwurf einer Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende vorzulegen sowie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Änderungen durch organisatorische Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden können.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist fortlaufend zur Schaffung dieser Voraussetzungen zu informieren.

**Beschluss Nr. BV-261/2021** **Aktualisierung des Konzeptes für das Internat, Elsterstraße 1 b, Elsterwerda**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Aktualisierung des Konzeptes für das Internat Elsterstraße 1 b in Elsterwerda.

**Beschluss Nr. 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Elbe-Elster mit der Durchführung von Aufgaben einer Wohngeldbehörde**  
**BV-262/2021**

**Beschluss:**

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Elbe-Elster als Mandatsträger mit der Verbandsgemeinde Liebenwerda als Mandatierende die anliegende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Elbe-Elster mit der Durchführung von Aufgaben einer Wohngeldbehörde vom 24.02.2020 abzuschließen.

**Beschluss Nr. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StVO**  
**BV-246/2020**

**Beschluss:**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38), beauftragt der Landkreis Elbe-Elster die Städte Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Herzberg (Elster), Schönwalde, Sonnewalde, die Gemeinde Röderland, die Ämter Elsterland, Kleine Elster, Plessa, Schradenland und die Verbandsgemeinde Liebenwerda im Wege der Mandatierung mit der Durchführung folgender Aufgabe:

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StVO, soweit es die Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen betrifft.

Der Landrat wird zum Abschluss der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den genannten Städten, Ämtern, Gemeinden und der Verbandsgemeinde ermächtigt.

**Beschluss Nr. Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster**  
**BV-274/2021**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung für den Landkreis Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster**  
**BV-275/2021**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH**  
**BV-279/2021**

**Beschluss:**

Der Kreistag bestellt

Herrn Michael Oecknigk

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH.

**Beschluss Nr. Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster**  
**BV-290/2021**

**Beschluss:**

Der Kreistag entsendet Herrn Lutz Schumann in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster.

## **Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 16. März 2021**

Aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II, S. 1), sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung

mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. März 2021 folgende Taxenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Elbe-Elster haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer/-innen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Betriebspflicht und Dienstbetrieb**

- (1) Der/Die Unternehmer/- in des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen muss seiner/ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG mindestens 15 Tage im Kalendermonat für die Dauer einer Schicht von jeweils 8 Stunden je Taxi nachkommen.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG gilt das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster. Innerhalb dieses Gebiets hat jeder/jede Taxifahrer/-in, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm/ihr aufgetragene Fahrt nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.
- (3) Kann der Betrieb entsprechend Abs. 1 oder während eines Zeitraums von mehr als 24 Stunden nicht aufrechterhalten werden, so hat der/die Unternehmer/-in unverzüglich die Genehmigungsbehörde unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.  
Ein Antrag auf Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebs im Ganzen oder für einen Teil des Betriebs ist bei der Genehmigungsbehörde innerhalb von 72 Stunden zu beantragen.
- (4) Die Fahrzeuge müssen stets innen und außen sauber sein. Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben. Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.

### **§ 3**

#### **Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen müssen durch Anwesenheit Ihrer Fahrer/innen stets für jedermann fahrbereit sein.
- (2) Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist das Bereithalten von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen der Betriebssitzgemeinde erlaubt, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen.
- (4) Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen (z. B. außerhalb der Taxenstandplätze oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde) kann von der Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (5) Der/Die Taxenunternehmer/- in darf seine/ihre Taxen anlässlich besonderer öffentlicher Veranstaltungen und Festivitäten im Pflichtfahrgebiet in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr unabhängig vom Ort des Betriebssitzes und außerhalb der Taxenstandplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auch vor Lokalen, Vergnügungs- und Versammlungsstätten, bereithalten, soweit die Verkehrsvorschriften dieses zulassen.

### **§ 4**

#### **Ordnung auf Taxenstandplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstand-

plätzen (Zeichen 229 der Anlage 2 zur StVO) im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität aufzustellen. Lücken sind durch sofortiges Nachrücken des jeweils nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen in Anwesenheit von Fahrern/Fahrerinnen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern oder gefährden und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Anfahrten zum Bestellort sind unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

## § 5

### Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrags durch den Betriebs- bzw. Wohnsitz direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt bzw. gestört werden. Sie dürfen während der Beförderung ausschließlich für betriebliche Zwecke bedient werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.
- (4) Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindliche Funkbetriebsordnung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

## § 6

### Fahrdienst und Beförderungsbedingungen

- (1) Der/die Fahrzeugführer/-in hat den Wünschen des Fahrgasts im Rahmen ihm/ihr Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Der Fahrgast hat die freie Platzwahl.
- (2) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebs- und Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Von dem/der Fahrzeugführer/Fahrerführerin können Anweisungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraums und zur Sicherung der Tiere getroffen werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er/sie haften für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen am Fahrzeug sind vom Fahrgast zu ersetzen.
- (4) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem/der Fahrzeugführer/-in nur mit Zustimmung des Fahrgasts gestattet.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des/der Fahrzeugführers/-in befindlichen Tieren untersagt.
- (6) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen, durch den/die Fahrzeugführer/-in mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (7) Der/die Fahrzeugführer/-in hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (8) Der/die Fahrzeugführer/-in muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag bei sich

führen. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge über mehr als 50,00 Euro angeboten, so ist es dem Fahrzeugführer gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgasts geeignete Stellen aufzusuchen, um diesen Geldbetrag zu wechseln.

- (9) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnung zu gewähren.

## § 7

### Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

Der/die Fahrzeugführer/-in hat den Text dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

## § 9

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Taxenordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.02.2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 16. März 2021

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 16. März 2021

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94), sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. März 2021 folgende Taxitarifverordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Elbe-Elster für Taxenunternehmen mit Betriebsitz im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster genehmigt worden sind, haben innerhalb des Pflichtfahrgebiets (§ 2 Abs. 2 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Beförderungen innerhalb des Pflichtfahrgebiets dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausgeführt werden. Beförderungsentgelte sind gemäß § 39 Abs. 3 PBefG Festpreise und dürfen weder unter- noch überschritten werden. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel- und/oder Ausgangspunkt außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Fahrzeugführer/-in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungs-

entgelt für die gesamte Fahrstrecke entsprechen § 37 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) frei zu vereinbaren ist. Das frei vereinbarte Entgelt ist als Festpreis im Taxameter anzuzeigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

## § 2

### Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

- (1) Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebiets setzt sich zusammen aus:

#### Tarifstufe 1 Rund- und Anfahrt PKW

Grundpreis: 3,80 € Tag/4,30 € Nacht

Gebühr pro km: 1,20 €

#### Tarifstufe 2 Zielfahrt PKW Tag

Grundpreis: 3,80 €

Gebühr pro km - bis 10,00 km: 2,20 €

- ab 10,00 km: 1,90 €

#### Tarifstufe 3 Zielfahrt PKW Nacht

Grundpreis: 4,30 €

Gebühr pro km - bis 10,00 km: 2,40 €

- ab 10,00 km: 2,10 €

#### Tarifstufe 4 Rund- und Anfahrt Großraumtaxi (GRT)

(ab 5 Fahrgästen)

Grundpreis: 9,50 € Tag und Nacht

Gebühr pro km: 1,20 €

#### Tarifstufe 5 Zielfahrt GRT Tag (ab 5 Fahrgästen)

Grundpreis: 9,50 €

Gebühr pro km - bis 10,00 km: 2,20 €

- ab 10,00 km: 1,90 €

#### Tarifstufe 6 Zielfahrt GRT Nacht (ab 5 Fahrgästen)

Grundpreis: 9,50 €

Gebühr pro km - bis 10,00 km: 2,40 €

ab 10,00km: 2,10 €

**Wartezeit pro Stunde:** 30,00 € (0,50 € pro Minute)

**Zuschläge:** 1,00 €

Gepäck, pro Stück; Tiere, je Tier pro Stück (außer Handgepäck, Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und außer Blindenhund)

- (2) Zielfahrten sind in Tag und Nacht unterteilt. Ein Tag wird von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr definiert, die Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort verlässt und nicht zum Bestellort zurückkehrt.
- (4) Anfahrten sind Leerfahrten des Taxis vom Betriebssitz oder jeweiligen Standplatz zu einem Bestellort, an dem der Fahrgast aufgenommen wird. Anfahrten zum Bestellort haben grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Liegt der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes des/der Unternehmers/-in, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 der Anlage 3 zur StVO gekennzeichnet ist, oder endet die Besetztfahrt innerhalb dieser Ortschaft, werden keine Anfahrtskosten berechnet. Liegen der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb der Ortschaft, in der der/die Unternehmer/-in seinen/ihrer Betriebssitz oder Standplatz haben, sind Anfahrtskosten stets zu berechnen. Die entgeltspflichtige Anfahrtsstrecke beginnt dann am jeweiligen Ortsausgangsschild der Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes (Ortstafel nach dem Zeichen 311 der Anlage 3 zur StVO). Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltspflichtigen Anfahrt). Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.
- (5) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast mit dem Taxi zum Bestellort zurückkehrt.
- (6) Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme bzw. auf Veranlassung des Fahrgasts, beispielsweise wenn dieser nicht zur vorher vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort ist, sich also verspätet. Ausgenommen

sind Wartezeiten, die aus technischen Mängeln oder Beteiligung an Unfällen entstanden sind. Der Zuschlag für Wartezeiten ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.

- (7) Der Fahrpreis wird unabhängig von der beförderten Personenzahl berechnet.
- (8) Beförderungsentgelte sind in der Regel erst nach Beendigung der Fahrt vom Fahrgast zu fordern. Der/die Fahrzeugführer/-in ist jedoch berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- (9) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen. Folgende Angaben muss die Quittung enthalten:
- Name und Anschrift des Unternehmens
  - Ordnungsnummer
  - Fahrstrecke
  - Beförderungsentgelt (mit Angabe des Mehrwertsteuerbetrages)
  - Datum und Uhrzeit
  - Unterschrift des/der Fahrers/-in
- (10) Beanstandungen des Wechselgelds sowie unvollständiger oder unrichtiger Bescheinigungen sind durch den Fahrgast unverzüglich geltend zu machen.

## § 3 Rücktritt von Fahrten

- (1) Tritt der/die Besteller/-in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Fahrt zum/zur Besteller/-in und Bestellort bereits durchgeführt, ist diese mit dem doppelten Grundpreis, zuzüglich Anfahrtskosten, zu berechnen.
- (2) Die Vergütung für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der/die Besteller/-in seinen/ihrer Auftrag mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtantritt widerrufen hat.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des/der Taxenunternehmers/-unternehmerin im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

## § 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Das Beförderungsentgelt nach dieser Rechtsverordnung ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers gemäß § 28 BOKraft zu berechnen und auszuweisen.
- (2) Bei Versagen der Fahrpreisanzeige ist das Beförderungsentgelt entsprechend der Festlegungen des § 2 dieser Rechtsverordnung nach der zurückgelegten Strecke mithilfe des Tageskilometerzählers zu ermitteln. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt bzw. bei Feststellung des Schadens darüber zu informieren.
- (3) Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich durch eine zugelassene Fachwerkstatt beheben zu lassen. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden. Diese Verpflichtungen obliegen sowohl den Taxenunternehmern/-innen als auch den Taxifahrern/-innen.
- (4) Der/die Unternehmer/-in ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger auf die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung bis spätestens vier Wochen nach deren Inkrafttreten (siehe § 8) eichen zu lassen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

## § 5

### Sonderfälle

Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

- a) Krankenfahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, wenn für ihre Ausführung Verträge mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, z. B. einer gesetzlichen Krankenkasse, bestehen,
- b) Fahrten anlässlich von Hochzeiten und anderen vergleichbaren, besonders herausgehobenen Anlässen oder

c) Fahrten mit Taxen, die im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg eingesetzt werden. Werden mit Taxen Fahrten nach Buchstabe a) durchgeführt, sind die zugrunde liegenden Verträge dem Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt, zur Prüfung der Einhaltung der erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 PBefG vorab schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Voraussetzungen gelten mit Ablauf des siebten Tags nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde als eingehalten, sofern die Genehmigungsbehörde nicht vor Ablauf dieser Frist widerspricht.

## § 6

### Mitführungspflicht

- (1) Diese Tarifverordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen Firmenstempel und Ordnungsnummer bereits eingetragen sind.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

## § 8

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.02.2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 16. März 2021

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Tierseuchenallgemeinverfügung

### Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem BVD- Virus

#### Anordnung eines Impfverbotes gegen das Bovine Diarrhoe/ Mucosal Disase Virus

Auf Grundlage von § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) und des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 26.02.2021 zur Durchführung der BVDV- Verordnung (Az: MDJ-V32-0430/72+100#441/2021), insbesondere § 2 Absatz 1 Nummer 2 BVDV-Verordnung ergeht hiermit folgende Tierseuchenallgemeinverfügung.

#### 1. Die Impfung von Rindern gegen eine BVDV- Infektion ist ab dem 01. April 2021 verboten.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) kann befristet Ausnahmen vom Impfverbot für Rinderhaltungen erlauben.

Ausnahmen können genehmigt werden, für:

- a) Tiere die für den Export bestimmt sind und die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungslandes eine Impfung gegen BVDV beinhalten,
- b) den Fall, dass ein Ausbruch der BVDV- Infektion vorliegt und die Impfung den Schutz des Fötus vor der BVDV-Infektion gewährleistet, weiterhin müssen die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 der VO (EU) 2020/689 eingehalten werden,
- c) Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen das BVD-Virus notwendig ist.

#### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet. Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

#### 3. Bekanntmachung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung gilt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Elbe-Elster die für die Durchführung des TierGesG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

Das brandenburgische Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat mit dem Erlass vom 26. Februar 2021 die Landkreise und Städte landesweit angewiesen, die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ab dem 01.04.2021 zu verbieten.

Die Infektion mit dem BVD-Virus ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Rinder. Die Übertragung kann von Tier zu Tier bzw. auf den Fötus im Mutterleib geschehen. In Abhängigkeit von der Virulenz des Virusstammes können die Infektionen symptomlos (subklinische Infektionen) als auch mit Durchfällen, Atemwegserkrankungen und Leistungsabfall einhergehen. Werden trächtige Rinder infiziert, kann es je nach Infektionszeitpunkt zu Aborten, Totgeburten, Missbildungen und zu der Geburt von lebensschwachen Kälbern führen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist Entstehung von persistent, d.h. andauernd, infizierten Tieren (PI- Tiere). Sie scheiden, bei klinischer Unauffälligkeit, dauerhaft Virus aus und halten das Infektionsgeschehen in Beständen oder Regionen am Laufen. Aufgrund der Haltung, des Transportes usw. ist es sehr leicht möglich, durch die sogenannten PI-Tiere Neuinfektionen zu induzieren. Wird ein PI-Tier trächtig, ist das Neugeborene ebenfalls persistent infiziert und entwickelt im Laufe seines Lebens die tödlich verlaufende Form der Mucosal Disase (MD).

Seit dem 01.01.2011 wird die BVDV- Infektion in Deutschland staatlich bekämpft, womit ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl infizierter Bestände zu verzeichnen ist. Das Hauptaugenmerk liegt dabei in der Identifizierung von PI-Tieren und in der Verhinderung des Viehverkehrs mit solchen Tieren. In Brandenburg wurde das letzte persistent infizierte Tier im September 2019 aus einem betroffenen Bestand entfernt.

Aufgrund der erfolgreichen Tilgung, strebt das Land Brandenburg die Anerkennung als „BVDV- seuchenfreie Region“ gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 an. Der Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ erlaubt verpflichtende Zusatzzugantien beim Verbringen von Rindern, zum Schutz der Bestände vor Neuinfektionen im Land Brandenburg. Die zu erfüllende Voraussetzung für diesen Status ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit dem Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019, ein Verbot der Impfung von Rindern gegen eine BVD-Virus Infektion. Weiterhin ist es rinderhaltenden Betrieben nur möglich den Status „Frei von BVD“ gemäß Art. 18 Absatz 1. i.V.m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 aufrechtzuerhalten, wenn im Bestand nicht geimpft wird.

Unter der Berücksichtigung der Belange der Tierseuchenbekämpfung, stehen dem Impfverbot keine Gründe entgegen. Bei dem Stand des Sanierungsfortschrittes und der zuletzt epidemiologisch erfassten Situation in Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Zudem stellt die mit

einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Die in Nr. 1 des Tenors der Tierseuchenallgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist eine unerlässliche Komponente bei der Bekämpfung der BVDV-Infektion. Da bereits eine große Zahl an BVDV-unverdächtigen Betrieben vorhanden ist, liegt das Interesse vor allem in weiterführenden Schutzmaßnahmen, auf Grundlage der angestrebten Erklärung „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des §80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die oben angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können, um den in Brandenburg erreichten Tilgungsstand der BVDV-Infektion zu sichern und den angestrebten Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ als Region schnellst möglichst zu erreichen. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des einzelnen Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Aufgrund des in Brandenburg erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen.

Das Impfverbot stellt eine geeignete Maßnahme dar, um den Anteil der nicht geimpften BVDV-freien Tiere innerhalb der Rinderpopulation in Brandenburg kontinuierlich zu erhöhen.

Eine Anerkennung als BVDV-freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016, ist nur durch ein Impfverbot erreichbar. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, um die angestrebten Ziele gleichgut zu erreichen und die gleichzeitig weniger einschneidend sind.

Ferner ist das Impfverbot angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der BVD-Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellt eine Nutzungseinschränkung und keine Eigentumsentziehung dar.

Die Bekämpfung von Tierseuchen dient neben der Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit auch der Gewährleistung des Tierschutzes, der wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebe und dem Verbraucherschutz. Die Umsetzung der Maßnahmen dient allen Rinderhaltern, da sich durch die Anerkennung Brandenburgs als BVDV-freie Region der Tiergesundheitsstandard und die damit verbundenen Handelsmöglichkeiten verbessern.

Zur Vermeidung unbilliger Härte, wird darauf hingewiesen, dass Ausnahmemöglichkeiten in der Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen sind. Diese Möglichkeiten sind in Nummer 1 Buchstabe a-c des Tenors der Tierseuchenallgemeinverfügung erläutert und im Einzelfall durch das AVLL zu genehmigen.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch - Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

- BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)
- Erlass des MSGIV zur Durchführung der BDDV-Verordnung vom 26.02.2021
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) aufgeführt sind.

#### Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat. Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) (Behörde) bzw. unter <http://www.erv.brandenburg.de> (Verwaltungsgericht) aufgeführt sind.

Herzberg, den 11.03.2021

Im Auftrag

*DVM Ilona Schrumph*  
Amtstierärztin

## Sitzungsplan für den Zeitraum

### 1. April bis 30. April 2021

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

**27. März 2021 Unterausschuss Jugendhilfeplanung**

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2,  
Sitzungszimmer 137, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

## Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 67 und 65 i. V. m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i. V. m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 66]), wird nach Beschluss des Kreistages vom 15. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Festsetzungen

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

2021 und 2022

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag (EUR) der		
ordentlichen Erträge auf	218.311.200	222.321.800
ordentlichen Aufwendungen auf	222.194.100	228.270.600
außerordentlichen Erträge auf	0	0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
2. im <b>Finanzaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag (EUR) der		
Einzahlungen auf	218.680.800	225.089.600
Auszahlungen auf	223.491.700	233.150.800

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und

Auszahlungen des Finanzaushaltes (EUR) entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	211.353.300	215.025.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.742.100	220.296.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.327.500	10.064.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.273.900	12.372.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	475.700	481.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0

### § 2

#### Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2021 und 2022 nicht festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

2021 auf	und in	2022 auf
<b>8.750.300 EUR</b>		<b>3.453.000 EUR</b>

festgesetzt.

### § 4

#### Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für

das Jahr 2021 auf	41,85 v. H.
und für das Jahr 2022 auf	41,85 v. H.
der für das Jahr 2021 bzw. 2022 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2021 und 2022, auf der	

Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 34]), festgesetzt. Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.

### § 5

#### Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines weiteren Fehlbetrages von mehr als 3,5 v. H. der ordentlichen Gesamtaufwendungen,
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen
 festgesetzt.

Herzberg (Elster), den 16.03.2021

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit das vollständige Dokument im Onlineportal des Landkreises Elbe-Elster unter <https://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag/Haushaltspläne> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), 16.03.2021

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 14. April 2021.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 9. April 2021, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

IMPRESSUM

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- **Herausgeber:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

**Pressestelle:**  
Tel.: 03535 46-1243;  
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

- **Verlag:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter  
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>  
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ werden die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen im Landkreis Elbe-Elster in der Zeit

#### vom 12. April bis 21. April 2021

nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

<b>12. April 2021</b>	<b>8.00 Uhr</b> <u>Treffpunkt:</u>	<b>Schaubezirk Bad Liebenwerda</b> Rathaus Bad Liebenwerda
<b>13. April 2021</b>	<b>8.00 Uhr</b> <u>Treffpunkt:</u>	<b>Schaubezirk Schönewalde</b> Rathaus Schönewalde
<b>14. April 2021</b>	<b>8.00 Uhr</b> <u>Treffpunkt:</u>	<b>Schaubezirk Falkenberg</b> Rathaus Falkenberg
<b>15. April 2021</b>	<b>8.00 Uhr</b> <u>Treffpunkt:</u>	<b>Schaubezirk Schlieben</b> Amtsverwaltung Schlieben
<b>16. April 2021</b>	<b>8.00 Uhr</b> <u>Treffpunkt:</u>	<b>Schaubezirk Mühlberg</b> Rathaus Mühlberg
<b>19. April 2021</b>	<b>8.00 Uhr</b> <u>Treffpunkt:</u>	<b>Schaubezirk Uebigau-Wahrenbrück, einschl. Amt Elsterland (Gemeinden Schilda, Tröbitz, Schönborn) und Stadt Doberlug-Kirchhain mit Prießen, Buchhain, Nexdorf, Dübrichen</b> Geschäftsstelle Gewässerunterhaltungsverband
<b>21. April 2021</b>	<b>8.00 Uhr</b> <u>Treffpunkt:</u>	<b>Schaubezirk Herzberg</b> Bürgerhaus Herzberg

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind.

#### Hinweis zur Pandemieabwehr

Um die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verbandsschau geltenden Vorschriften wird gebeten. Eine kurzfristige Verschiebung oder ein ersatzloser Wegfall von Schauterminen bleibt vorbehalten.

Wir bitten Sie, sich auch kurzfristig über die Termine auf unserer Internetseite [www.guv-wiederau.de](http://www.guv-wiederau.de) zu informieren.

gez. Claus  
Verbandsvorsteher